

Verkündet am 11. Juli 1953
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] & Cie. G.m.b.H., vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Dr. Kurt B [REDACTED], Fabrikant in G [REDACTED], F [REDACTED]straße,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Karl S [REDACTED], Ingenieurbüro und Bauflaschnerei, Inha-
ber Karl S [REDACTED] in G [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 27. Juni 1953 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Drost, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Stuttgart vom 25. September 1952 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Unter Verwendung eines Vordrucks mit der Überschrift "Besondere Vertragsbedingungen" schrieb das Württemberg-Badische Finanzministerium am 1. Dezember 1950 die Arbeiten für die schlüsselfertige Erstellung von zwei Wohnblöcken aus. In Ziffer 9 dieser Bedingungen findet sich folgende Vorschrift:

"Bleibt der Auftragnehmer seinen Angestellten und Arbeitern, Unternehmern oder Lieferanten gegenüber mit Zahlungen aus dem Auftrag im Rückstand, so ist der Auftraggeber berechtigt, aus dem Guthaben des Auftragnehmers unmittelbar an die Berechtigten Zahlungen zu leisten, dagegen darf der Auftragnehmer sein Guthaben oder Teile desselben auf Dritte nicht übertragen. Eine Schuldurkunde oder ein Schuldanerkenntnis wird seitens des Auftraggebers über das Guthaben nicht ausgestellt werden (§§ 399 und 403 BGB)."

Der Zuschlag wurde der S [REDACTED] GmbH erteilt, die die Beklagte zu Flaschner- und Installationsarbeiten und zur Lieferung der sanitären Anlagen heranzog. Mit Schreiben vom 31. Januar und 6. Februar bat die Beklagte die S [REDACTED] um "Anweisung" von Abschlagszahlungen von 5 000 und 3 000 DM. Daraufhin bat die S [REDACTED] die Bauleitung, diese Summe an ihren Abschlagszahlungen in Abzug zu bringen und an die Beklagte direkt zu überweisen. Dies geschah auch. Mit einem weiteren Schreiben vom 16. Februar 1951 bezifferte die Beklagte gegenüber der S [REDACTED] ihre Gesamtforderung auf etwa 23 000 DM und bat um eine weitere Abschlagszahlung von 10 000 DM. Am 19. Februar 1951 bat die Staufbau die Bauleitung um Anweisung eines Betrages von 9 000 DM an die Beklagte, der jedoch nicht mehr gezahlt wurde.

Am 1. März 1951 gewährte die Klägerin der S [REDACTED] ein Darlehen von 15 000 DM gegen Abtretung eines gleich hohen Teilbetrages der Restforderung, die der S [REDACTED] aus dem Bauvorhaben gegen das Land zustand und die auf etwa 28 000 DM beziffert wurde. Mit zwei Schreiben vom 3. März setzten beide Firmen die Bauleitung von der Abtretung in Kenntnis, die Klägerin unter Beifügung der Abtretungserklärung.

- 3 -

Durch Pfändungsverfügung vom 1. März, die dem Finanzministerium am 2. März zugestellt wurde, pfändete der Vollstreckungsbeamte der Allgemeinen Ortskrankenkasse G [REDACTED] wegen rückständiger Beiträge und Nebenkosten im Gesamtbetrag von 8 717,88 DM die Forderung der Staufbau. Am 3. April 1951 wurde über das Vermögen der S [REDACTED] das Konkursverfahren eröffnet.

Das Finanzministerium berechnete die Restforderung der S [REDACTED] unter Berücksichtigung verschiedener Abzüge auf 7 133,25 DM und hinterlegte diesen Betrag am 20. August 1951 unter Verzicht auf Rücknahme beim Amtsgericht in Göppingen zum Aktenzeichen HL 20/51.

Wegen dieses Betrages hat die Allgemeine Ortskrankenkasse gegen die beiden jetzigen Prozeßparteien eine Klage auf Feststellung erhoben, die gegenüber der Beklagten rechtskräftig abgewiesen ist, gegenüber der Klägerin ruht.

Mit der vorliegenden Klage fordert die Klägerin die Feststellung, daß die Beklagte keinen Anspruch auf Auszahlung der Hinterlegungssumme hat, hilfsweise die Feststellung, daß die Klägerin gegenüber der Beklagten zum Empfang der Hinterlegungssumme berechtigt ist.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen; mit der Revision wiederholt die Klägerin ihre früheren Anträge. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Klage kann nur dann Erfolg haben, wenn die streitige Forderung an die Klägerin wirksam abgetreten ist und wenn nicht eine wirksame Abtretung an die Beklagte vorhergegangen ist. Das Berufungsgericht hat beide Fragen zugunsten der Beklagten beantwortet.



I.

Das Berufungsgericht lehnt es ohne Rechtsirrtum in Übereinstimmung mit dem Landgericht ab, in dem Schreiben der S [REDACTED]-GmbH vom 19. Februar 1951 eine Anweisung im Sinne des § 783 BGB zu sehen, es sieht aber in diesem Schreiben eine Abtretung, obwohl dieser Ausdruck in dem Schriftwechsel der Beklagten mit der S [REDACTED]-GmbH nicht enthalten ist:

1. Dabei geht es davon aus, daß die Beklagte Subunternehmerin der S [REDACTED]-GmbH war und daß sie auch vorher schon auf Anforderung Abschlagszahlungen erhalten hatte. Es tritt dem Landgericht darin bei, "daß von der S [REDACTED]-GmbH der Beklagten unwiderruflich ein Recht aus einem Teil dieser Forderung gegen das Finanzministerium eingeräumt werden sollte und daß der Wille der S [REDACTED]-GmbH dahingegangen ist, ihre Forderung gegen das Finanzministerium in Höhe von 9 000 DM an die Beklagte zu übertragen"; es berücksichtigt ferner, "daß die S [REDACTED]-GmbH der Beklagten jeweils gleichzeitig Abschriften ihrer Schreiben an das Finanzministerium übersandt hat."

Die Revision meint, der gezogene Schluß sei "wirklich nicht zwingend"; sie übersieht bei dieser Rüge, daß es nicht darauf ankommt, ob die gegebene Auslegung zwingend ist. Solange sie möglich ist und nicht Denkgesetze verletzt, ist sie einer Nachprüfung nicht zugänglich. In diesen beiden Richtungen sind aber Bedenken weder vorgebracht noch sonst zu erkennen. Der weitere Angriff der Revision, die Übersendung von Abschriften der Schreiben der S [REDACTED]-GmbH an die Beklagte habe für die Abtretung überhaupt keine Bedeutung, verkennt den Umstand, daß diese Übersendung gerade deshalb für bedeutsam gehalten werden konnte, weil darin die Annahme des von der Beklagten an die S [REDACTED]-GmbH gemachten Angebots zum Abschluß eines Abtretungsvertrages gesehen werden kann. Der Revision kann auch darin nicht gefolgt werden, daß das Berufungsgericht seine Auslegung mit dem Hinweis auf den Sinn

und Zweck der gewechselten Schreiben und auf die beiden geleisteten Abschlagszahlungen nicht hinreichend begründet habe.

2. Einen weiteren Grund für seine Auslegung entnimmt das Berufungsgericht einem Schreiben der Geschäftsführer der S [REDACTED]-GmbH vom 27. März 1951, mit dem diese "bestätigen" daß die GmbH der Beklagten den Teilbetrag von 9 000 DM ihrer Forderung abgetreten habe. Die Urschrift dieses Schreibens hat die Beklagte mit ihrem Schriftsatz vom 2. September 1952 zu den Akten des Berufungsgerichts überreicht, die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 12. September der Verwertung dieses Schreibens "zunächst vorsorglich widersprochen" da es ihr nicht bekannt und eine Abschrift nicht vorgelegt worden sei. Das Berufungsgericht meint, in diesem Schreiben komme die Tatsache der Abtretung eindeutig zum Ausdruck, die S [REDACTED]-GmbH sei hiernach selbst davon ausgegangen, daß es sich um eine Abtretung handele. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe dieses Schreiben vom 27. März 1951 aus den angegebenen Gründen nicht berücksichtigen dürfen. Dieser Angriff kann im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach § 420 ZPO wird der Urkundenbeweis durch Vorlegung der Urkunde angetreten, § 134 Abs 1 ZPO fordert nur die Niederlegung der Urkunde auf der Geschäftsstelle und nicht die Mitteilung einer Abschrift an den Gegner, dem die Einsicht auf der Geschäftsstelle freistand. Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß das Schreiben weder die Abtretung selbst enthält noch sie unmittelbar beweisen kann. Der im Schriftsatz vom 2. September 1952 angetretene Beweis und die vom Oberlandesgericht getroffene Feststellung haben keinen anderen Inhalt, als daß die beiden Geschäftsführer am 27. März 1951, also mehrere Wochen nach der Abtretung der Forderung an die Klägerin, eine mit der Meinung des Berufungsgerichts übereinstimmende Rechtsansicht vertreten haben; es liegt deshalb auch nicht ein unzulässiger Ersatz eines Zeugenbeweises durch einen Urkundenbeweis vor. Zuzugeben ist der Revision lediglich, daß die so geäußerte Rechtsansicht der be-

den Geschäftsführer weder einen Beweis für die Abtretung bringen, noch für sich allein entscheidend bei der Auslegung des Schreibens vom 19. Februar verwendet werden konnte. Das hat aber das Berufungsgericht nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe ersichtlich auch nicht getan, es führt dieses Schreiben ebenso wie ein späteres Schreiben des Konkursverwalters vom 2. Mai 1951 nur als zusätzliche Bestätigung dafür an, daß die von ihm gefundene Auslegung mit derjenigen durch die Geschäftsführer übereinstimmt.

3. Die Beklagte hatte schon mit der Klagebeantwortung die Lichtpause eines an sie gerichteten Schreibens der Bauleitung vom 4. Juli 1951 (Bl 16 GA) überreicht, in welchem deren Leiter, Baurat L., bestätigt, daß die Forderung der Beklagten auf Zahlung der 9 000 DM seinerzeit "in voller Höhe auf Grund der geleisteten Bauarbeiten voll anerkannt und angenommen" wurde. Es heißt weiter: "Es bestanden und bestehen daher keinerlei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Forderung und die Zahlungsverpflichtung der Bauleitung bereits am Tage des Empfangs des obigen Schreibens der Firma S.;" und am Schluß: "Nach Ansicht der Bauleitung dürfte die Forderung der Firma S. erstrangig zu behandeln sein, da sie bereits am 19. Februar 1951 geltend gemacht wurde und die Bezahlung nur aus Gründen nicht erfolgte, die die Firma S. nicht zu vertreten hat." Mit der Verwertung dieses Schreibens hatte sich die Klägerin einverstanden erklärt, sie hatte aber im Schriftsatz vom 12. September 1952 (Bl 76 f GA) Zeugenbeweis dafür angeboten, daß Baurat L. in einer Unterredung vom 28. März 1951 erklärt habe, er wisse, daß das Schreiben vom 19. Februar 1951 keine Abtretung enthalte, er betrachte es aber als eine für ihn verbindliche Anweisung. Das Berufungsgericht führt (S 9) aus, die Richtigkeit der Angaben der Beklagten (über die ihm vom Finanzministerium wegen der Zahlung gegebenen Zusagen) würden auch durch dieses Schreiben vom 4. Juli 1951 bestätigt. Der Beweisantritt, dessen Übergehung die Revision rügt, geht nicht etwa dahin, daß dieses Schreiben von Baurat L.

nicht geschrieben sei oder daß er der Beklagten gegenüber nicht die von dieser vertretene Rechtsansicht geäußert habe. Es ist nur dafür Beweis angeboten, daß Baurat L. zu einem anderen Zeitpunkt eine andere, der Klägerin günstige Rechtsansicht geäußert habe. Diese Rechtsansichten des Vertreters der Drittschuldnerin haben aber für die vom Berufungsgericht aus anderen Gründen gefundene Auslegung keine entscheidende Bedeutung. Sie werden auch ebensowenig wie das Schreiben der Geschäftsführer vom 27. März 1951 (vgl. oben zu 2) vom Berufungsgericht entscheidend verwertet, sondern nur zusätzlich zur Abrundung des Bildes erwähnt. Deshalb kann auch dieser Angriff der Revision keinen Erfolg haben.

4. In dem mehrfach erwähnten Schriftsatz vom 12. September 1952 hatte die Klägerin ihren Rechtsberater Dr. C. als Zeugen dafür benannt, daß die beiden Geschäftsführer W. und M. namens der S.-GmbH der Klägerin die Abtretung einer erststelligen Forderung hinsichtlich der fraglichen Bauten angeboten und dabei erklärt hätten, die Gesamtforderung betrage rund 30 000 DM und sei noch nicht sonstwie abgetreten. Dies soll "lange vor dem 1. März 1951" geschehen sein, am 1. März selbst anlässlich der Abtretung habe der Geschäftsführer M. die Gesamtforderung mit rund 28 000 DM angegeben und hinzugefügt, sie sei bisher nicht abgetreten, sondern werde der Klägerin als erster abgetreten. Mit diesem Beweisantritt hat sich das Berufungsgericht, wie die Revision hervorhebt, nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Aber wenn auch diese Darstellung als richtig unterstellt wird, so würde sich daraus nur ergeben, daß die beiden Geschäftsführer zu verschiedenen Zeitpunkten abweichende Rechtsansichten über die Bedeutung der Erklärung vom 19. Februar 1951 geäußert haben. Da aber, wie oben ausgeführt, das Berufungsgericht diese Rechtsansicht der beiden Geschäftsführer bei seiner Auslegung nicht als entscheidenden Umstand verwertet, sondern sie nur zusätzlich erwähnt, so bedurfte es auch weder der Erhebung der angebotenen Beweise noch einer besonderen Auseinandersetzung mit dem Beweisantritt.

5. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß das Schreiben der S [REDACTED]-GmbH an die Bauleitung auch als ein bloßer Zahlungsauftrag hätte angesehen und in diesem Sinne hätte ausgelegt werden können. Es lehnt aber (S 10 oben) diese Auslegungsmöglichkeit ausdrücklich ab, hat also nicht etwa Auslegungsmaterial zu Unrecht außer Betracht gelassen.

6. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang nicht geprüft, ob die Wirksamkeit der Abtretung an die Beklagte etwa deshalb zu verneinen sein könnte, weil nach Ziff 9 der "Besonderen Vertragsbedingungen" die Abtretung unzulässig war. Aus den Ausführungen über die Unwirksamkeit der Abtretung an die Klägerin (S 10) ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht dem Abtretungsverbot nur eine beschränkte Wirksamkeit beimiß, insofern, als eine Abtretung an die Beklagte zulässig war, an die Klägerin aber nicht, weil deren Ansprüche nicht zu denjenigen gehörten, zu deren Gunsten die Forderung zweckgebunden war.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob diese Auslegung zutreffend ist und ob die Richtigkeit der Auslegung vom Revisionsgericht nachgeprüft werden kann. Auch wenn die Abtretung an die Beklagte aus diesem Grunde unwirksam wäre, würde daraus doch für die Klägerin, über deren Rechte gegenüber der Beklagten in diesem Rechtsstreit allein zu entscheiden ist, keine ihr günstigen Schlüsse gezogen werden können. Denn in diesem Falle wäre auch die Abtretung an die Klägerin unwirksam, da nach der bindenden Feststellung des Berufungsgerichts (S 11) die Abtretung an sie nicht vom Finanzministerium genehmigt ist. Damit entfielen für den Hauptantrag der Klage sowohl das Feststellungsinteresse wie das Rechtsschutzinteresse. Der Hilfsantrag wäre auch in diesem Falle sachlich ungerechtfertigt.

Hiernach ist jedenfalls im Verhältnis zwischen den an diesem Rechtsstreit beteiligten Parteien das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß die streitige Forderung wirksam an die Beklagte abgetreten war, bevor die

Abtretung vom 1. März 1951 an die Klägerin geschah. Infolgedessen bedarf es keiner Prüfung dieser späteren Abtretung mehr die Revision war vielmehr mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Drost

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl